

06. Februar 2012

**Vorlage**  
**für die gemeinsame Sitzung**  
**des Senats der Freien Hansestadt Bremen**  
**und der Niedersächsischen Landesregierung**  
**am 21. Februar 2012 im Rathaus Bremen**

hier: **TOP \_**

**Erweiterung des Aufenthaltsbereichs von Asylbewerberinnen und  
Asylbewerbern;**

**Vereinbarung zwischen den Ländern Bremen und Niedersachsen**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen und die Niedersächsische Landesregierung vereinbaren, Rechtsverordnungen gemäß § 58 Absatz 6 des Asylverfahrensgesetzes zu erlassen, wonach es Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die nicht mehr verpflichtet sind, sich in Aufnahmeeinrichtungen aufzuhalten, allgemein erlaubt wird, ihren zugewiesenen Aufenthaltsbereich zu verlassen und sich vorübergehend auch auf dem Gebiet des jeweils anderen Landes aufzuhalten. Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die schwerwiegende Straftaten begangen haben, können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen von dieser Begünstigung ausgenommen werden. Dieser Beschluss wird vorbehaltlich etwaiger Einwendungen der im Rahmen des Verordnungsverfahrens zu beteiligender Gremien gefasst.

**II. Begründung:**

Der Aufenthalt von Ausländern, die um Asyl nachsuchen, ist gemäß § 56 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) auf den Bezirk der Ausländerbehörde

beschränkt. Für das Verlassen des Aufenthaltsbereichs benötigen die Ausländer gemäß § 58 AsylVfG grundsätzlich eine Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) wurde § 58 Abs. 6 AsylVfG soweit geändert, dass nun Landesregierungen ermächtigt sind, das vorübergehende Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs allgemein durch Rechtsverordnung zu erlauben. Die Erlaubnis kann sich auf das Gebiet des Landes und im Einvernehmen zwischen den Landeregierungen auch auf das Gebiet des anderen Landes erstrecken.

Die Erweiterung des Aufenthaltsbereichs für einen vorübergehenden Aufenthalt in dem anderen Land ermöglicht Asylbewerbern vor allem in sozialer und familiärer, aber auch wirtschaftlicher Hinsicht eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Die grundsätzliche Bedeutung der räumlichen Beschränkung, die Erreichbarkeit der Asylbewerber im Interesse einer beschleunigten Durchführung der Asylverfahren zu gewährleisten, wird mit der Verordnung nicht beeinträchtigt. Asylbewerber sind weiterhin verpflichtet, ihren Wohnsitz in dem zugewiesenen Aufenthaltsbereich zu nehmen. Unberührt bleiben auch die behördlichen Zuständigkeiten.

Beide Seiten sind sich jedoch einig, dass bei Vorliegen schwerwiegender Straftaten eine Beschränkung des Aufenthaltsbereichs im Einzelfall möglich sein soll.

Der Vorbehalt hinsichtlich zu beteiligender Gremien ist erforderlich, weil in Niedersachsen vor Erlass einer entsprechenden Verordnung die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen ist.

Unterschrift Ministerin oder Minister

Unterschrift Senator